



CH-3003 Bern

An die Rechnungsführerinnen und -führer
der für die Berufsbildung zuständigen
kantonalen Departemente und
Berufsbildungsämter

Referenz/Aktenzeichen: D340 JKS
Unser Zeichen: bit
Bern, 18. März 2015

Jahreskreisschreiben 2015 Informationen und Weisungen zur Subventionierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 2008 beteiligt sich der Bund an den Berufsbildungskosten der Kantone ausschliesslich nach dem System der leistungsorientierten Pauschalfinanzierung. In diesem Kontext erhebt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen jährlich die kantonalen Kosten der Berufsbildung des Vorjahres.

Wir danken Ihnen herzlich für die gute Zusammenarbeit im letztjährigen Kostenerhebungsprozess. Ihre wertvolle Mitarbeit hat es ermöglicht, dass die Kostenrechnung 2013 termingerecht in HRM2 konsolidiert werden konnte.

Mit dem vorliegenden Schreiben informieren wir Sie über die Kostenerhebung 2015.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Finanzierung bilden das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101), das Merkblatt¹ über die Ausrichtung

¹ <http://www.sbf.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de>

von Pauschalbeiträgen an die Kantone sowie das Konzept² vom Januar 2008 über die finanzielle Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich.

2. Kostenrechnung

2.1 Ablauf und Termine

Die Unterlagen zur Erhebung der Kosten der kantonalen Berufsbildung des Rechnungsjahres 2014 stellen wir Ihnen bis Ende März 2015 zu und bitten Sie um fristgerechte Einreichung der Kostenrechnung **bis spätestens 30. Juni 2015**.

Nach erfolgter Plausibilisierung der Daten wird Ihnen das SBFI bis Ende September 2015 einen Entwurf der Kostenrechnung 2014 zur Überprüfung zusenden. Eventuelle Korrekturen und Berichtigungen sind dem SBFI **bis spätestens 31. Oktober 2015** mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass nach dieser Frist keine Änderungen mehr berücksichtigt werden können.

2.2 Formalitäten

Gemäss Ziffer 1 des Merkblattes über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone vom 28. Februar 2013 ist zusätzlich zur elektronischen Version ein ausgedrucktes Exemplar der Kostenrechnung mit zwei Unterschriften zu versehen und als Original an das SBFI zu senden.

Die Unterschriften zu leisten haben:

- die rechnungsführende Person des Berufsbildungsamtes und
- die organisatorisch verantwortliche Person des Berufsbildungsamtes oder eine Person der kantonalen Finanzverwaltung.

Diese Unterschriftenregelung gilt ebenso, wenn es zu Korrekturen und Berichtigungen kommt.

Die Anwendung des Vieraugenprinzips erhöht die Prüfungssicherheit. Die rechnungsführende Person bestätigt die materielle und finanzielle Vollständigkeit und Richtigkeit der Kostenrechnung.

2.3 HRM-Standard

Die Kostenerhebung 2014 wird in HRM 2 erfolgen. Der Kanton kann aber weiterhin wählen, ob er seine Kostenrechnung in der Excel-Vorlage nach HRM 2 oder HRM 1 eingeben möchte. Die Überleitung erfolgt durch das SBFI. Weiterführende Informationen dazu erhalten Sie als Beilage zur Kostenerhebung.

2.4 Kosten der Vorbereitung auf eidg. Prüfungen und berufsorientierte Weiterbildung

Die Daten des verfeinerten Kostenträgers 7.0 (7.1, 7.2 und 7.3) werden im Rahmen der ordentlichen Erhebung der Vollkostenrechnung der kantonalen Berufsbildung analog der Erhebung für das Rechnungsjahr 2013 erhoben. Publiziert wird nur der Kostenträger 7.0.

3. Bildungsverhältnisse

3.1 Bildungsverhältnisse, die für die Berechnung der Kantonspauschale zählen

In Absprache mit der SBBK wurden die Bildungsverhältnisse festgelegt, die gemäss Artikel 53 Absatz 1 BBG für die Berechnung der Pauschalbeiträge subventionsberechtigt sind. Die aktuelle Übersicht finden Sie im Dokument „Grundbildungsverhältnisse“ auf der Homepage des SBFI ³.

² <http://www.sbf.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de>

³ <http://www.sbf.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de>

Für die Berechnung der Kantonspauschalen massgebend ist der Durchschnitt der subventionsberechtigten betrieblich und schulisch organisierten Grundbildungsverhältnisse (Vgl. 3.2.1) der letzten vier Jahre, d.h. dem Rechnungsjahr und den drei vorangegangenen Jahren.

3.2 Erhebung und Validierung der Bildungsverhältnisse

Zuständig für die Erhebung der bei der Berechnung der Kantonspauschale zählenden Bildungsverhältnisse ist das Bundesamt für Statistik (BFS).

Die vom BFS gesetzten Termine für die Validierung der Bildungsverhältnisse sind analog den Terminen unter Punkt 2.1 zwingend einzuhalten. Sie sind die Grundlage für die fristgerechte Auszahlung der Pauschale.

Das BFS stellt den Kantonen die massgebenden Daten zur Überprüfung zu.

3.2.1 Unterscheidung „betrieblich orientierte“ und „vollschulische“ Berufsausbildungen

Die einzelnen Bildungsverhältnisse sind entweder als "betrieblich orientiert" oder als "vollschulisch" definiert und müssen entsprechend erfasst werden. Bei Mischformen (betriebliche Ausbildung und Vollzeit Schuljahr) ist das Bundesamt für Statistik (BFS) nicht in der Lage, die Aufteilung in jedem Fall korrekt vorzunehmen. Die Mischformen werden deshalb während der ganzen Ausbildungsdauer entweder als "betrieblich orientiert" oder als "vollschulisch" berücksichtigt.

3.2.2 Einhaltung der Bundesvorschriften

Als beitragsberechtigt gelten nur Bildungsgänge, die sämtlichen Bundesvorschriften entsprechen.⁴ Alle übrigen Ausbildungsmodelle, wie z.B. kantonale Bildungsgänge oder private, nicht gemeinnützige Handelsschulen, sind nicht subventionsberechtigt. Sie zählen nicht für die Berechnung des Pauschalbeitrages, und die diesbezüglichen Kosten müssen in der Kostenrechnung ausgeschieden werden.

4. Bauvorhaben

Die Übergangsbestimmung des BBG zur Einreichung von Schlussabrechnungen für ein zugesichertes Bauvorhaben endete 2013. Für alle Bauvorhaben gilt jetzt das aktuelle Recht, d.h. sie werden neu über die Pauschale subventioniert. Objektbezogene Subventionen gibt es keine mehr.

4.1 Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen und Abgeltungen nach altem Recht

Bei Bauvorhaben nach altem Recht sind die folgenden verbindlichen Rechtsgrundlagen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) zu beachten:

Art. 10, Abs. 1, Buchstabe e, Ziffer 2 (Besondere Grundsätze)

Zu regeln sind die Folgen der Zweckentfremdung und Veräusserung von Objekten, an die für eine bestimmte Verwendung Abgeltungen ausgerichtet werden.⁵

Art. 29 (Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen)

¹ Wird ein Objekt (Grundstück, Bauten, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so fordert die zuständige Behörde die Finanzhilfe zurück. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt werden.

⁴ vgl. Ziffer 6 des aktualisierten Merkblattes sowie Ziffer 4.2.2 des Konzeptes "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG" vom Januar 2008

⁵ vgl. auch Ziffer 7 unseres Beilage-Blattes zum Zusicherungsentscheid, Rückforderungsfrist 30 Jahre

² Die zuständige Behörde kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn der Erwerber die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers übernimmt.

³ Der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden.

4.2 Aktuelles Recht

4.2.1 Rolle des SBFI bei grossen Bauvorhaben

Einzelne Bauvorhaben sind Bestandteil der jährlich dem Kanton ausbezahlten Pauschale. Bauvorhaben werden nicht mehr objektbezogen subventioniert. Im Sinne einer beratenden, nicht finanziellen Unterstützung können grosse Bauvorhaben dem SBFI zur freiwilligen Prüfung eingereicht werden. Für allfällige mündliche oder schriftliche Beratungen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

4.2.2 Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG

Um unsere Aufsichtsfunktion und das Controlling nach dem Konzept "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG" vom Januar 2008 sicherstellen zu können, bitten wir Sie, uns über neue Berufsbildungsbauten vor deren Inbetriebnahme zu informieren. Umnutzungen oder Zweckentfremdungen von bestehenden, nach altem Recht subventionierten Gebäuden sind dem SBFI zu melden (Art. 29 Abs. 3 SuG).

4.2.3 Qualitätsmanagement

Gemäss Artikel 8 BBG stellen die Anbieter der Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher.

5. Auskunft

Bitte zögern Sie nicht, uns bei allfälligen Fragen/Unklarheiten zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner bei uns ist Herr Thomas Bichsel (Tel. 058 462 28 63, Email: thomas.bichsel@sbfi.admin.ch).

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Marimée Montalbetti
Leiterin Abteilung Bildungsgrundlagen